

Einwohnergemeinde Finsterhennen

**Reglement
über die Tagesschule**

Die Einwohnergemeinde Finsterhennen gestützt auf das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h,
beschliesst

Artikel 1

Grundsatz

- ¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.
- ² Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende Nachfrage besteht.

Artikel 2

Pädagogischer
Anspruch

Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.

Artikel 3

Gebühren

- ¹ Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung nach kantonalem Tarif erhoben.
- ² Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen 8 und 12 Franken.
- ³ Der Gemeinderat regelt das Nähere mit Verordnung.

Artikel 4

Anstellungen

- ¹ Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.
- ² Der Gemeinderat regelt das Nähere mit Verordnung.

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Finsterhennen vom 28. Juni 2017 nahm dieses Reglement an.

Die Gemeindepräsidentin:



M.-T. Meier

Der Gemeindeschreiber:



B. Heiniger



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Mai 2017 bis 27. Juni 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Büro der Gemeindeverwaltung Finsterhennen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 21 vom 26. Mai 2017 bekannt.

2577 Finsterhennen, 29. Juni 2017

Der Gemeindeschreiber:

B. Heiniger

